

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2021 **Herausgegeben in Hildesheim am 27. Januar 2021** **Nr. 4**

Inhalt	Seite
03.12.2020 - Haushaltssatzung der Stadt Bad Salzdetfurth für das Haushaltsjahr 2021 und Verkündung der Haushaltssatzung	42
09.12.2020 - Haushaltssatzung der Stadt Alfeld (Leine) für das Haushaltsjahr 2021 und Verkündung der Haushaltssatzung	45
07.01.2021 - Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.- luth. Kirchengemeinde Bockenem in Bockenem	48
08.01.2020 - Festsetzung der Grund- und Hundesteuer der Gemeinde Söhlde für das Jahr 2021	53
20.01.2021 - Öffentliche Zustellung an die Firma KEA121 Ltd.Co.KG als Rechtsnachfolger der Firma K&K Baukonzepte UG zuletzt ansässig gewesen in 80799 München, Amalienstraße 71	55
25.01.2021 - Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover auf die Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2021	56

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim
Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim
E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de
Ansprechpartner/in: Frau von Wagner, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: caren.wagner@landkreishildesheim.de

HAUSHALTSSATZUNG der Stadt Bad Salzdetfurth für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrecht (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth in der Sitzung am 03. Dezember 2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt

1.1	Ordentliche Erträge	24.682.900 EUR
1.2	Ordentliche Aufwendungen	25.813.500 EUR
1.3	Außerordentliche Erträge	0 EUR
1.4	Außerordentliche Aufwendungen	0 EUR

2. im Finanzhaushalt

2.1	Einzahlungen aus lfd Verwaltungstätigkeit	22.991.900 EUR
2.2	Auszahlungen aus lfd Verwaltungstätigkeit	22.692.300 EUR
2.3	Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.703.300 EUR
2.4	Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.002.500 EUR
2.5	Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.282.900 EUR
2.6	Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	739.900 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	27.978.100 EUR
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	28.434.700 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.282.900 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 9.000.000 EUR veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.700.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)
v.H. | 470 |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)
v.H. | 470 |

2. Gewerbsteuer

- | | |
|------|-----|
| v.H. | 410 |
|------|-----|

§ 6

Für die Befugnisse des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen

- | | |
|---|-----------|
| a) im Ergebnishaushalt bis zur Höhe von | 7.500 EUR |
| b) im Finanzhaushalt bis zur Höhe von | 7.500 EUR |

im Einzelfall als unerheblich.

§ 7

Eine Investition im Sinne von § 12 Abs. 1 KomHKVO ist als erheblich anzusehen, wenn das Investitionsvolumen

- | |
|--|
| a) bei einer Baumaßnahme 200.000 EUR, |
| b) bei allen anderen Maßnahmen 75.000 EUR überschreitet. |

Die Wertgrenze richtet sich nach der Gesamtinvestition, auch wenn sich die Maßnahme über mehrere Jahre erstreckt.

Bad Salzdetfurth, den 03. Dezember 2020



Der Bürgermeister
In Vertretung
Räther

Verkündung der Haushaltssatzung 2021

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Bad Salzdetfurth für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit verkündet.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 119 Abs. 4 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Hildesheim am 18.01.2021 unter Az.: (910) 15 – 14 - 10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 28.01.2021 bis 08.02.2021

zur Einsichtnahme während der Dienststunden im

Rathaus der Stadt Bad Salzdetfurth,
Oberstraße 6,
Zimmer 201,
31162 Bad Salzdetfurth

öffentlich aus.

Aufgrund der wegen der Corona-Pandemie bestehenden Beschränkungen bitte ich um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefon-Nr. 05063/999-183.

Im Rathaus gilt für Besucher*innen eine Maskenpflicht.

Der Haushaltsplan wird zusätzlich im Internet auf der Homepage der Stadt Bad Salzdetfurth bereitgestellt.

Bad Salzdetfurth, den 20.01.2021
Ort, Datum



Stadt Bad Salzdetfurth
Der Bürgermeister
In Vertretung

Haushaltssatzung

der Stadt Alfeld (Leine) für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 09.12.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	39.585.700,- €
der ordentlichen Aufwendungen auf	42.509.100,- €
der außerordentlichen Erträge auf	30.000,- €
der außerordentlichen Aufwendungen	30.000,- €

im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	38.411.100,- €
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	38.618.100,- €
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.822.500,- €
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	9.853.700,- €
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.031.200,- €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.579.300,- €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf

7.031.200,- €

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf

6.923.400,- €

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

30.000.000,- €

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 500 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 500 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v.H. |

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von

10.000,- €

im Einzelfall als unerheblich.

Mehraufwendungen bei internen Leistungsverrechnungen gelten als über- bzw. außerplanmäßig bewilligt.

Alfeld (Leine), 09.12.2020



Stadt Alfeld (Leine)
Der Bürgermeister

Den 11.12.2020

Verkündung der Haushaltssatzung 2021

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Alfeld (Leine) für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit verkündet.

Die nach den §§ 120 Abs. 2, 119 Abs. 4 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Hildesheim am 14.01.2021 unter Az.: (910) 15-14-10 erteilt worden.

Die Genehmigung ist mit folgenden Maßgaben versehen:

Die Genehmigung des in § 4 der Satzung festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite ergeht unter der Auflage, dass Liquiditätskredite im Fall eines **unabweisbaren** Bedarfs zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben zunächst nur bis zu einer Höhe von **maximal 20.000.000 Euro** aufgenommen werden dürfen, soweit der Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Vor einer Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten oberhalb dieses Limits ist die Kommunalaufsichtsbehörde unter Darlegung der Gründe schriftlich zu unterrichten.

Zudem ist der Kommunalaufsichtsbehörde ein dem Rd. Erl. d. MI v. 17.09.2019 „Hinweise zur Aufstellung und inhaltlichen Ausgestaltung von Haushaltssicherungskonzepten und –berichten (§ 110 Abs. 8 NKomVG)“ entsprechendes Haushaltssicherungskonzept unverzüglich aufzustellen und zu beschließen und spätestens mit der Haushaltssatzung 2022 oder der ggf. notwendig werdenden Nachtragshaushaltssatzung 2021 vorzulegen.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom **28.01.2021** bis **05.02.2021**

zur Einsichtnahme während der Dienststunden im

Bürohaus der Stadtverwaltung Alfeld (Leine),
Holzer Str. 33, Zimmer 12,
Alfeld (Leine),

öffentlich aus.

Aufgrund der wegen der Corona-Pandemie bestehenden Beschränkungen bitte ich um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefon-Nr. 08181 703-122.

Im Rathaus gilt für Besucher*innen eine Maskenpflicht (Mund-Nase-Schutz oder andere geeignete Mund und Nase Bedeckung).

Der Haushaltsplan wird zusätzlich im Internet auf der Homepage der Stadt Alfeld (Leine) bereitgestellt.

Alfeld (Leine), 20.01.2021

Ort, Datum

Stadt Alfeld (Leine)
Der Bürgermeister

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bockenem in Bockenem

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 29 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bockenem für den Friedhof in Bockenem am 3.12.2020 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- | | |
|---|------------|
| 1. Reihengrabstätte | |
| a) Kinder bis zu 5 Jahren - für 30 Jahre : | 480,00 € |
| b) Personen über 5 Jahre - für 30 Jahre : | 1.050,00 € |
| 2. Wahlgrabstätte | |
| Für 30 Jahre - je Grabstelle- : | 1.410,00 € |
| 3. Urnenwahlgrabstätte | |
| Für 30 Jahre - je Grabstelle - : | 1.140,00 € |
| 4. Rasenreihengrabstätte | |
| Für 30 Jahre : | 2.110,00 € |
| 5. Urnenrasenreihengrabstätte | |
| Für 30 Jahre : | 1.660,00 € |
| 6. Stelenwahlgrabstätte mit Teilpflegemöglichkeit | |
| Für 30 Jahre - je Grabstelle - : | 2.400,00 € |

7. Baumgrabstätte
Für 30 Jahre - je Grabstelle - : 1.800,00 €
8. Grabstätte in einer gärtnerisch betreuten Grabanlage
- a) Urnenreihengrabstätte für 30 Jahre : 760,00 €
 - b) Sargreihengrabstätte für 30 Jahre : 910,00 €
 - c) Urnenwahlgrabstätte für 30 Jahre – je Grabstelle - : 870,00 €
9. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl-, Urnenwahl- oder Stelenwahlgrabstätte mit Teilpflegemöglichkeit gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:
- Bei einer Beisetzung in einer Wahl-, Urnenwahl- oder Stelenwahlgrabstelle eine Gebühr gemäß Nr. 10 für alle Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.
10. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten gem. § 13 Absatz 2 FO ist 1/30 der Gebühr nach Nummer 2, 3, 6, 7 oder 8 c) je Grabstelle zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- 1. für eine Erdbestattung : 610,00 €
- 2. für eine Urnenbestattung : 250,00 €

III. Verwaltungsgebühren:

- 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung oder Änderung eines Grabmals : 60,00 €
- 2. Laufende Überprüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen
 - a) für 30 Jahre - je Grabmal - : 60,00 €
 - b) bei Verlängerung von Nutzungsrechten – je Jahr und Grabmal - : 2,00 €
- 3. Namensplatte für Rasengrabstätten (400x300x50 mm)
 - a) Beschaffung und Verlegung einer Namensplatte : 480,00 €
 - b) Zusätzliches einfaches Ornament auf Wunsch : 70,00 €
- 4. Namenstafel am Gemeinschaftsdenkmal für Baumgrabstätten : 440,00 €
- 5. Einfassung von Stelenwahlgrabstätten mit Teilpflegemöglichkeit
 - a) Für eine Grabstelle : 400,00 €
 - b) Für jede weitere Grabstelle : 200,00 €

6. Einfassung als besondere Gestaltungsvorschrift gem. § 19a Abs. 1 FO
- | | |
|----------------------------------|----------|
| a) Für eine Grabstelle : | 230,00 € |
| b) Für jede weitere Grabstelle : | 80,00 € |
7. Gebühr für die zusätzliche Rasenpflege bei Aufgabe des Gestaltungsbereichs von Stelenwahlgrabstätten mit Teilpflegemöglichkeit
- | | |
|---------------------------------------|---------|
| Je Jahr Restlaufzeit und Grabstelle : | 15,00 € |
|---------------------------------------|---------|

IV. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle:

Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle – je Nutzung : 180,00 €

V. Friedhofsunterhaltungsgebühren:

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr dient der Pflege und Instandhaltung des Friedhofs.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird verwendet für:

- Unterhaltung und Instandhaltung der Außenanlagen und Wege
- Wasserkosten
- Allgemeine Baumpflege- und fällungen
- Verwaltungskosten für Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt – je Jahr und Grabstelle - : 15,00 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

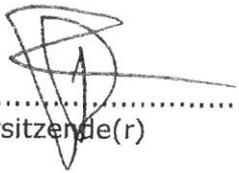
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

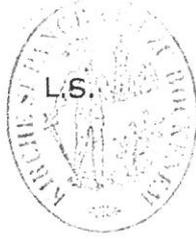
(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

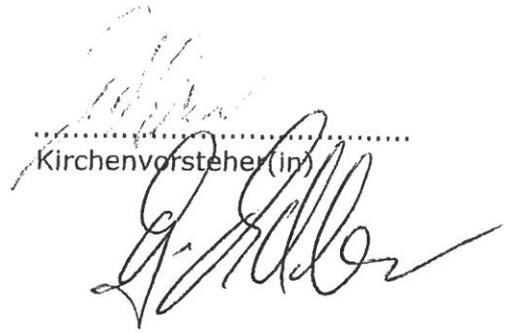
(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 29.10.2019 außer Kraft.

Bockenem, den 07.01.2021

Ev.-luth. Kirchengemeinde Bockenem
Der Kirchenvorstand


.....
Vorsitzende(r)



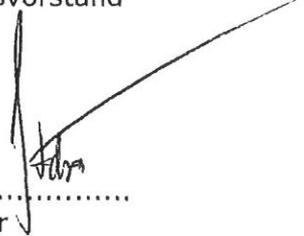

.....
Kirchenvorsteher(in)

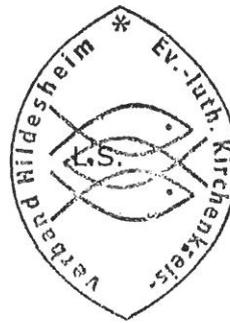
Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 18.01.2021.

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld
Der Kirchenkreisvorstand

Im Auftrag


.....
Bevollmächtigter



GEMEINDE SÖHLDE

DER BÜRGERMEISTER



BETRUM
FELDBERGEN
GROß HIMSTEDT
HOHENEGGELSEN
KLEIN HIMSTEDT
MÖLME
NETTLINGEN
SÖHLDE
STEINBRÜCK

BEKANNTMACHUNG

Festsetzung der Grund- und Hundesteuer für das Jahr 2021

Gegenüber dem Kalenderjahr 2020 sind die Hebesätze für die Grundsteuer A und die Grundsteuer B derzeit unverändert geblieben. Daher wird auf Erteilung von schriftlichen Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2021 verzichtet.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Steuermessbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) in der heutigen Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2021 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundstücksabgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2021 fällig.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2021 erteilt, so sind die damit festgesetzten Beträge zu entrichten.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Bemessungsgrundlagen (Steuermessbeträge), werden gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erteilt.

Die Hundesteuer 2021 wird ebenfalls, wie in den zuletzt erteilten Bescheiden, mit den festgesetzten Vierteljahresbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2021 fällig. Sollten auch hier Hunde ab- bzw. angemeldet werden oder sich die Steuersätze ändern, erteilt die Gemeinde Söhlde gemäß der zurzeit gültigen Hundesteuersatzung die entsprechenden Änderungsbescheide.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als ob ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

BANKVERBINDUNGEN

Sparkasse Hildesheim
IBAN DE 09 2595 0130 0041 8564 17
BIC NOLADE21HIK

Hannoversche Volksbank
IBAN DE 97 2519 0001 1323 3122 00
BIC VOHADE2H

Postgiroamt Hannover
IBAN DE 48 2501 0030 0021 5243 09
BIC PBNKDEFF

SPRECHZEITEN

Vormittags: Mo, Di, Do, Fr
9.00 bis 12.00 Uhr
Nachmittags: Mo
14.00 bis 17.30 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem **Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15 in 30175 Hannover** schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. Nr. 25/2011, S. 367), geändert durch Verordnung vom 21.10.2013 (Nds. GVBl. Nr. 19/2013, S. 250), können bei diesem Verwaltungsgericht in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch elektronische Dokumente eingereicht werden.

Söhlde, den 08. Januar 2021

Huszar



BANKVERBINDUNGEN

Sparkasse Hildesheim
IBAN DE 09 2595 0130 0041 8564 17
BIC NOLADE21HIK

Hannoversche Volksbank
IBAN DE 97 2519 0001 1323 3122 00
BIC VOHADE2H

Postgiroamt Hannover
IBAN DE 48 2501 0030 0021 5243 09
BIC PBNKDEFF

SPRECHZEITEN:

Vormittags: Mo, Di, Do, Fr
9.00 bis 12.00 Uhr
Nachmittags: Mo
14.00 bis 17.30 Uhr

Gemeinde Söhlde
Fachbereich 1
Team Finanzen
Az: KK 1000655

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 122 Abs. 3 und 4 der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Gewerbesteuerbescheid der Gemeinde Söhlde, Fachbereich 1 Team Finanzen, Bürgermeister-Burgdorf-Straße 8, 31185 Söhlde, vom 06.01.2021, Aktenzeichen KK 1000655, gerichtet an

Firma KEA121 Ltd.Co.KG als Rechtsnachfolger der Firma K&K Baukonzepte UG

zuletzt ansässig gewesen in 80799 München, Amalienstraße 71,

während der allgemeinen Sprechzeiten bei der Gemeinde Söhlde, Fachbereich 1 Team Finanzen, eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

Die öffentliche Zustellung war gemäß § 10 VwZG durchzuführen, weil der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist bzw. die Zustellung ggf. ausserhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erfolgen müsste, aber undurchführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des vorstehenden Dokumentes Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Söhlde, den 20. Januar 2021


Kraune

Hinweisbekanntmachung
Zweckverband
für Tierkörperbeseitigung
Südniedersachsen/Hannover

Der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover hat folgendes bekannt gemacht:

- Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

Der vollständige Wortlaut der Bekanntmachungen ist im Internet unter der Adresse www.tierkoerperbeseitigung-zweckverband-suedniedersachsenhannover.de veröffentlicht.

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung
Südniedersachsen/Hannover

25.01.2021

Cora Hermenau
Verbandsgeschäftsführerin